



gesetzliche Neuerungen

Dr. Henk Fenners
Hauptabteilungsleiter Rechtsabteilung

Überblick

- XVII. Nachtrag zum Steuergesetz:
Anpassungen aufgrund des Geldspielgesetzes und des neuen Energiegesetzes
- XVI. Nachtrag zum Steuergesetz
- XVI. Nachtrag zur Steuerverordnung
Anpassung der Regelung über die Bezugsprovision



Neuregelung zur Besteuerung von Geldspielgewinnen (1)

- Annahme des neuen Geldspielgesetzes (BGS) in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 10. Juni 2018
- Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2019
- BGS regelt Zulässigkeit und Durchführung von Geldspielen sowie die Verwendung der Spielerträge; es fasst das bisherige Lotteriegesetz und das bisherige Spielbankengesetz zusammen
- Mit Einführung des BGS wurden unter anderem das StHG und das DBG geändert



Neuregelung zur Besteuerung von Geldspielgewinnen (2)

Neuregelung der steuerfreien Einkünfte aus «zugelassenen Geldspielen» im StHG und DBG. Steuerfrei sind *gemäss DBG*:

- die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden;
- die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1 Mio. (Steuerfreibetrag) aus der Teilnahme an Grossspielen und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen;
- die Gewinne aus Kleinspielen;
- die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, sofern die Grenze von Fr. 1000 (Steuerfreigrenze) nicht überschritten wird.



Neuregelung zur Besteuerung von Geldspielgewinnen (3)

Abzugsregelung *gemäss DBG*:

- Von den einzelnen steuerbaren Geldspielgewinnen können 5 % als Einsatzkosten, maximal Fr. 5'000.–, abgezogen werden
- Von den einzelnen Gewinnen aus Online-Spielbankenspielen sind die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr bis Fr. 25'000.– abziehbar



Neuregelung zur Besteuerung von Geldspielgewinnen (4)

- aufgrund des StHG bestehen Freiräume; diese wurden kantonal so ausgeschöpft, dass eine vollständige Angleichung an das DBG erfolgte (vertikale Harmonisierung);
- das gilt sowohl für die Einkommens- als auch für die Abzugsseite.



Übersicht über die Neuregelung (5)

	Einkommensbesteuerung	Abzugsseite
Spielbankengewinn	-	-
Online-Spielbankengewinn	über CHF 1 Mio. (Steuerfreibetrag)	abgebuchte Spieleinsätze, max. CHF 25'000
Gewinne aus Grossspielen	über CHF 1 Mio. (Steuerfreibetrag)	5% der einzelnen Gewinne, max. CHF 5'000
Gewinne aus Kleinspielen	-	-
Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung	ab CHF 1'000 (Steuerfreigrenze)	5% der einzelnen Gewinne, max. CHF 5'000



Neuerungen aufgrund Energiegesetz (1)

- Das vom Stimmvolk angenommene neue Energiegesetz beinhaltet auch folgende Änderungen von StHG und DBG:
 1. Neu sind Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau abzugsfähig;
 2. Neu können Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen auf die nächste Steuerperiode (und allenfalls die übernächste Steuerperiode) vorgetragen werden, soweit sie in dem Jahr, in dem sie angefallen sind, nicht vollständig berücksichtigt werden konnten;
- Innerkantonale Umsetzung dieser Regelungen mit Inkraftsetzung per 1.1.2020;
- Auch die totalrevidierte Liegenschaftskostenverordnung (SR 642.116) tritt auf diesen Zeitpunkt in Kraft.



Neuerungen aufgrund Energiegesetz (2)

Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau:

- *Rückbaukosten*: Kosten für Demontage, des eigentlichen Abbruchs, den Abtransport und die Entsorgung,
nicht hingegen die Kosten für Altlastensanierungen, Rodungen, Planierarbeiten und Aushubarbeiten
- *Ersatzneubau* muss:
 - eine gleichartige Nutzung wie das abgebrochene Gebäude aufweisen;
 - innert angemessener Frist erfolgen;
 - durch gleiche Person und auf gleichem Grundstück erfolgen.



Neuerungen aufgrund Energiegesetz (3)

Vortrag von Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen:

- *auf maximal 2 Jahre* (d.h. Verteilung der Kosten auf maximal 3 Jahre);
- Ermittlung anhand des *Reineinkommens* (d.h. nicht ausgeschöpfte Sozialabzüge können nicht übertragen werden);
- *zuerst* erfolgt eine *innerperiodische Verrechnung* mit (übrigem) Einkommen;
- *in Analogie zur Festsetzung des Verlustvortrags bei selbständiger Erwerbstätigkeit;*

Frage: Was gilt bei mehreren übertragbaren Kosten?



Neuerungen aufgrund Energiegesetz (4)

Ziffer	Beschrieb / Bezeichnung	Betrag	Übertragbarkeit ja / nein	Ende Ablauf der Übertragbarkeit
1.1	unselbständiges Erwerbseinkommen	70'000		
2.1	Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit	-5'000	Ja	2027
5	Eigenmietwert Eigenheim	15'000		
7	Total Einkünfte	80'000		
10	Berufsauslagen	-9'000	nein	
11	Schuldzinsen	-6'000	nein	
13.1	Beiträge Säule 3a	-2'500	nein	
14	Versicherungsabzug	-4'000	nein	
15	Liegenschaftsunterhalt: Kosten energiesparende Massnahmen	-45'000	ja	2022
	Liegenschaftsunterhalt: übrige Kosten	-50'000	nein	
16.5	Verlustvortrag aus dem Jahr 2014	-3'000	ja	2021
	Reineinkommen	-39'500		

Quelle: Erläuterung zur totalrevidierten
Liegenschaftskostenverordnung 9. März 2018

Kanton St.Gallen
Steueramt



Neuerungen aufgrund Energiegesetz (5)

Ziffer Beschrieb / Bezeichnung	Betrag	Übertragbarkeit ja / nein	Ende Ablauf der Übertragbarkeit
1.1 unselbständiges Erwerbseinkommen	70'000		
2.1 Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit	-5'000		
6.1 Eigenmietwert Eigenheim	15'000		
15 Liegenschaftsunterhalt: übrige Kosten	-50'000	nein	
10 Berufsauslagen	-9'000	nein	
11 Schuldzinsen	-6'000	nein	
13.1 Beiträge Säule 3a	-2'500	nein	
14 Versicherungsabzug	-4'000	nein	
Reineinkommen vor Berücksichtigung der übertragbaren Abzüge	8'500		
16.5 Verlustvortrag aus dem Jahr 2014	-3'000	ja	2021
15 Liegenschaftsunterhalt: Kosten energiesparende Massnahmen	-45'000	ja	2022
Reineinkommen	-39'500		

Quelle: Erläuterung zur totalrevidierten
Liegenschaftskostenverordnung 9. März 2018

Kanton St.Gallen
Steueramt



Steuerverordnung: Reduktion der Bezugsprovision

Per 1.1.2020 soll die Höhe der Bezugsprovision (Art. 63 StV) für den Schuldner der steuerbaren Leistung wie folgt reduziert werden:

- bei elektronischer Einreichung der Abrechnung: *2 Prozent* des abgelieferten Steuerbetrages;
- bei Einreichung der Abrechnung in Papierform: *1 Prozent* des abgelieferten Steuerbetrages.

